



**Sonderausgabe** **M**itteilungsblatt

**EINLADUNG  
ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

**Donnerstag, 19. November 2015, 20.00 Uhr  
Kleine Turnhalle**

---

**Traktanden**

1. **Genehmigungsantrag** Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. September 2015
2. **Antrag auf Genehmigung des Budgets 2016** der Einwohnergemeinde Ziefen und Festsetzung der Gebühren und Steuersätze
3. **Antrag auf Genehmigung Ersatz der Wasserleitung in der Lupsingerstrasse** sowie des dazugehörigen Kredits
4. **Genehmigungsantrag Erneuerung des Bestattungs- und Friedhofreglements** der Gemeinde Ziefen
5. **Genehmigungsantrag Anpassung Personalreglement – Änderung §33 Funktionsklassen, Einreihung**
6. **Verschiedenes**

Im Anschluss an die Einwohnergemeindeversammlung sind Sie herzlich zu einem Apéro eingeladen.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

**Gemeinderat Ziefen**

Meinrad Reichlin  
Gemeindepräsident

Lars Silfverberg  
Gemeindevorwalter



## Erläuterungen zu den Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung

### **Traktandum 1      Genehmigungsantrag Protokoll der Einwohnergemeinde- versammlung vom 16. September 2015**

Das ausführliche Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. September 2015, welches jeweils ab dem 20. Tag nach der Versammlung zur Einsicht offen liegt, kann während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. An der Einwohnergemeindeversammlung werden nur die Beschlüsse verlesen.

#### **Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung**

**Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeinde-  
versammlung vom 16. September 2015.**

### **Traktandum 2      Genehmigungsantrag Budget 2015 der Einwohnergemeinde Ziefen und Festsetzung der Gebühren und Steuersätze**

#### **Budget 2016 – Einwohnergemeindekasse**

Das Budget 2016 schliesst bei einem Aufwand von CHF 6'133'431 und einem Ertrag von CHF 6'074'205 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 59'226 (Vorjahr: Aufwandüberschuss CHF 178'569) ab.

Der Spielraum für das Erstellen des Kostenbudgets ist für den Gemeinderat eng, da ein Grossteil der Ausgaben durch den Kanton oder Verträge bestimmt werden. Der Gemeinderat wird laufend die Kosten überwachen, um mit geeigneten Massnahmen Kostenüberschreitungen zu vermeiden.

Der Regierungsrat plant den kantonalen Finanzausgleich zur Entlastung der Gebergemeinden zu revidieren und per 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen. Ausstehend ist noch der Beschluss des Landrates. Gemäss den kantonalen Budgetvorgaben für das Jahr 2016 dürfen weder der Zusatzbeitrag für finanzschwache Gemeinden noch die kumulierte Sonderlastenabgeltung budgetiert werden. Diese zwei Abgeltungen wurden 2015 ebenfalls nicht budgetiert; Die Gemeinde erhielt hingegen für beide Posten einen Gesamtbetrag von CHF 269'001 für 2015 ausbezahlt (s. Mitteilungsblatt Juli 2015). Der horizontale Finanzausgleich wird für das Jahr 2016 mit CHF 1'300'000 budgetiert (Budget 2015: CHF 1'400'000; erhaltene Zahlung 2015: CHF 1'488'038 => s. Mitteilungsblatt Juli 2015). Die Mindereinnahmen wegen der Revision des Finanzausgleiches federt der Kanton für die Jahre 2016 – 2020 mit der Auszahlung von Übergangsbeiträgen ab. Für 2015 werden Übergangsbeiträge von CHF 110'000 für Ziefen budgetiert.

Im Anhang 1 finden Sie die Budget-Zusammenzüge.

Das Budget bzw. vollständige Kopien können ab **Montag, 9. November 2015** während den Schalterstunden eingesehen resp. bezogen werden.

## Anträge des Gemeinderates

### Steuern

---

a) natürliche Personen	63 %	der normalen Staatssteuer
b) juristische Personen	5 %	des Reinertrages
	0.275 %	des steuerbaren Kapitals

### Wasser- und Abwassergebühren

---

Wasserbezugsgebühren	CHF 2.45	pro m <sup>3</sup> Wasser exkl. 2.5 % MwSt.
Grundgebühr	CHF 100.00	pro Wohnung oder Wasseranschluss
Wasserzählermiete	CHF 30.00	pro Zähler
Abwassergebühr	CHF 1.90	pro m <sup>3</sup> Wasser exkl. 8.0 % MwSt.
Jährliche Abwassergebühr	x Faktor 1.0	(sauberes Wasser 100 % vom Schmutzwasser getrennt)
	x Faktor 1.2	(sauberes Wasser 26-99 % vom Schmutzwasser getrennt)
	x Faktor 1.4	(sauberes Wasser 0-25 % vom Schmutzwasser getrennt)

### Abfall- und Entsorgungsgebühren

(inkl. 8.0% MwSt.)

---

Kehrichtsäcke/Marken	CHF 2.00	für 35 Liter
	CHF 4.00	für 60 Liter
	CHF 6.00	für 110 Liter
Containermarken	CHF 42.00	für 800 Liter
Grünkarte für Mulde	CHF 50.00	gültig im Kalenderjahr pro Haushalt (nicht übertragbar)
Grünkarte für Astmaterial	CHF 75.00	gültig im Kalenderjahr pro Haushalt (nicht übertragbar)

### Hundesteuer

---

Hundesteuer	CHF 60.00	pro Hund
-------------	-----------	----------

### Steuern

---

Der Gemeinderat beantragt, die Steuern für natürliche und juristische Personen unverändert zu belassen.

### Wasser- und Abwassergebühren

---

Der Gemeinderat beantragt, die Wasser- und Abwassergebühren unverändert zu belassen.

### Abfallentsorgung

---

#### Hauskehricht:

Die Gemeinde Ziefen erhält aus den Reserven der IWB/KVA Basel zugunsten der kommunalen Lieferanten von Siedlungsabfällen eine Rückerstattung von CHF 122'456.22. Diese Überschüsse werden über die nächsten 10 Jahre an die Einwohner durch Senkung der Gebühren zurückbezahlt.

## Grünkarten:

Die „Grünkarten“ (gültig Januar bis Dezember) können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Das Angebot der Grünmulde und Astentsorgung wird sehr rege benutzt. Der Gemeinderat beantragt, die Gebühren unverändert zu belassen.

## Investitionsrechnung

Durch diverse Bauvorhaben werden weitere Investitionen nötig. Im Anhang finden Sie auch den überarbeiteten Investitionsplan bis ins Jahr 2019. Die Investitionsrechnung hat nur informativen Charakter. Kredite über CHF 50'000.00 müssen jeweils in einer Sondervorlage durch die Einwohnergemeindeversammlung bewilligt werden. Investitions- und Finanzplan werden deshalb der Einwohnergemeindeversammlung nur zur Kenntnisnahme vorgelegt.

## Finanzplan

Der Finanzplan, der nur informativen Charakter hat, zeigt, dass auch in den nächsten Jahren mit Aufwandüberschüssen zu rechnen ist. Der Gemeinderat betrachtet den Anstieg der Kosten im sozialen Bereich mit Sorge. Auch ist mit der Revision des Finanzausgleichsgesetzes mit einem sinkenden Finanz- und Lastenausgleich in den kommenden Jahren zu rechnen.

In den kommenden Jahren muss jedes Budget wieder individuell betrachtet werden. Entsprechende Sparmassnahmen sind unerlässlich.

## Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

**Der Gemeinderat und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) beantragen der Einwohnergemeindeversammlung, das Budget 2015 mit den vorgesehenen Steuersätzen und Gebühren zu genehmigen.**

## **Traktandum 3    Antrag auf Genehmigung Ersatz der Wasserleitung in der Lupsingerstrasse sowie des dazugehörigen Kredits**

### **Ausgangslage**

Der Kreis 2 des Tiefbauamtes Baselland hat beschlossen, 2016 die Lupsingerstrasse in Ziefen auf dem Abschnitt Hauptstrasse – Liegenschaft Lupsingerstrasse Nr. 23 in Stand zustellen. Im Zuge dieser ausgewiesenen Massnahmen hat sich der Gemeinderat entschieden, im oben genannten Abschnitt, die Wasserleitung in der Kantonsstrasse zu ersetzen.

### **Projektbeschreibung**

Die heute bestehende Gussleitung wird in der Lupsingerstrasse über eine Länge von rund 260 m durch eine PE- Leitung ersetzt. Damit wird das noch alte Zwischenstück zwischen den beiden PE-Leitungen in der Hauptstrasse und im oberen Bereich in Richtung Lupsingen entfernt.



Im Zuge der Bauarbeiten erhalten die anliegenden Liegenschaften die Möglichkeit, ihre Hauszuleitungen ebenfalls zu sanieren/erneuern oder, wo nötig, den Anschluss durch einen Hausanschlussschieber zu ergänzen. Mit den ausgeführten Bauarbeiten an der Sauberwasserleitung in der Lupsingerstrasse sind auf Seite der Sauberwasserleitung die Hausanschlüsse bereits bis zur Parzellengrenze erneuert worden. Insgesamt gilt es rund 10 Hausanschlüsse und 6 Anschlüsse an bestehende Versorgungsleitungen zu erstellen.

### **Baukosten**

Die Gesamtbaukosten betragen CHF 270'000.00

### **Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung**

- **Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung Ersatz der Wasserleitung in der Lupsingerstrasse sowie des dazugehörigen Kredits in der Höhe von CHF 270'000.00**

<b>Traktandum 4</b>	<b>Genehmigungsantrag</b>	<b>Erneuerung</b>	<b>des</b>	<b>Bestattungs-</b>	<b>und</b>
	<b>Friedhofreglements der Gemeinde Ziefen</b>				

### **Ausgangslage**

Aufgrund verschiedener Vorstösse schlägt der Gemeinderat nach Vorarbeit einer kleinen Arbeitsgruppe folgende Ergänzungen vor. Die Änderungen/Neuerungen sind nachfolgend im gesamten Reglement im Kontext zu sehen.

### **§ 9 Beisetzungsstätten**

Grabfelder für anonyme Bestattungen von Holzurnen und vorgeburtlich verstorbenen Kindern.

### **§ 13 Beisetzung von Kindern**

Kindergräber erhalten ein separates Feld, in dem die Kinder bis zum zurückgelegten zwölften Altersjahr bestattet werden. Ältere Minderjährige werden in den Grabfeldern der Erwachsenen beigesetzt.

Auch vorgeburtlich verstorbene Kinder dürfen bestattet werden. Diese können in einem anonymen, dafür vorgesehenen Grabfeld beigesetzt werden.

### **§ 15 Allgemeines**

Ergänzung neu: Ausgenommen sind Blinden- und Behindertenhunde.

Übertretungen können, sofern sie nicht strafrechtlich verfolgt werden müssen, vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 1'000.00 geahndet werden.

### **§ 20 Grabgrössen**

Anpassungen

### **§ 23 Grösse der Grabmäler**

Ergänzung neu: Liegende Grabmäler sind möglich. Ihr Volumen darf dasjenige stehender Grabmäler nicht überschreiten.

In der Gebührenordnung wird für Verstorbene ohne festen Wohnsitz in Ziefen neu der Preis von CHF 200.00 für ein anonymes Grab festgelegt.

Das von der Einwohnergemeindeversammlung bewilligte Reglement muss anschliessend der Volkswirtschaft- und Sanitätsdirektion zur Genehmigung vorgelegt werden.

### **Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung**

- **Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des neuen Bestattungs- und Friedhofreglements der Gemeinde Ziefen**

### **Traktandum 5. Genehmigungsantrag Anpassung Personalreglement – Änderung §33 Funktionsklassen, Einreihung**

#### **Ausgangslage**

Im Zusammenhang mit den Sparpaketen beschloss der Landrat des Kantons Basel-Landschaft bei den Angestellten des Kantons inklusive Lehrpersonen an den Primarschulen per 1.1.2016 eine Lohnsenkung um 1 %. Von dieser Lohnsenkung sind alle Gemeinden, verschiedene Institutionen wie Alters- und Pflegeheime, Spitex und Stiftungen betroffen, welche in ihren Personalreglementen auf die kantonalen Lohn Tabellen verweisen. Auch das Personalreglement der Gemeinde Ziefen verweist auf die kantonalen Lohn Tabellen. Die Finanzdirektion empfiehlt den betroffenen Gemeinden und Institutionen ihr Personalreglement zu ändern. Das Personalreglement der Gemeinde Ziefen soll deshalb in §33 Abs.1 geändert werden.

§ 33 Abs1 (heute):

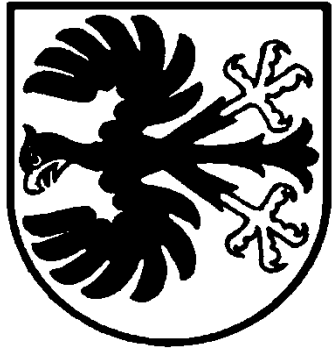
Die Entlöhnung der Mitarbeitenden richtet sich nach den Lohnklassen gemäss kantonalem Recht.

Änderung und § 33 Abs1 neu:

Die Entlöhnung der Mitarbeitenden richtet sich nach den Lohnklassen gemäss kantonalem Recht. Es gelten die Lohn Tabellen 2015.

### **Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung**

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Änderung des Personalreglements, § 33 Abs.1 in neu „Die Entlöhnung der Mitarbeitenden richtet sich nach den Lohnklassen gemäss kantonalem Recht. Es gelten die Lohn Tabellen 2015.“ zu genehmigen.**



# ***EINWOHNERGEMEINDE ZIEFEN***

**Anhang zur Einladung Einwohnergemeindeversammlung  
19. November 2015**

- 1. Budget 2016**
- 2. Abweichungen Budget 2015**
- 3. Investitionsprogramm 2015 – 2020**
- 4. Finanzplan 2015 – 2019**
- 5. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission**
- 6. Bestattungs- und Friedhofreglements der Gemeinde Ziefen**
- 7. Personalreglement der Gemeinde Ziefen**

# Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen  
Buchungsperiode 2016

Einwohnergemeinde	Budget 2016		Budget 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Einwohnergemeinde</b>	<b>6'133'431</b>	<b>6'074'205</b> 59'226	<b>6'039'109</b>	<b>5'860'540</b> 178'569	<b>6'483'781.98</b>	<b>6'483'781.98</b>
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	790'620	73'140 717'480	762'400	75'600 686'800	795'359.75	85'224.00 710'135.75
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	255'610	46'800 208'810	255'950	51'800 204'150	214'221.00	74'646.00 139'575.00
2 BILDUNG	2'014'316	69'125 1'945'191	1'915'229	76'700 1'838'529	1'959'714.83	70'388.15 1'889'326.68
3 KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE	78'050	1'450 76'600	85'400	0 85'400	97'764.10	3'510.30 94'253.80
4 GESUNDHEIT	587'150	80'000 507'150	527'450	80'000 447'450	532'858.80	87'605.95 445'252.85
5 SOZIALE SICHERHEIT	1'089'240	317'000 772'240	1'095'650	317'100 778'550	861'799.80	251'855.10 609'944.70
6 VERKEHR	362'060	108'500 253'560	373'300	111'500 261'800	348'389.01	109'099.85 239'289.16
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	675'190	591'690 83'500	658'190	589'740 68'450	681'033.10	593'227.45 87'805.65
8 VOLKSWIRTSCHAFT	125'100	110'700 14'400	129'800	111'700 18'100	154'440.55	113'781.75 40'658.80
9 FINANZEN UND STEUERN	156'095 4'519'705	4'675'800	235'740 4'210'660	4'446'400	838'201.04 4'256'242.39	5'094'443.43



# Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen  
Buchungsperiode 2016

Einwohnergemeinde		Budget 2016		Budget 2015		Rechnung 2014	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>0</b>	<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	<b>790'620</b>	<b>73'140</b>	<b>762'400</b>	<b>75'600</b>	<b>795'359.75</b>	<b>85'224.00</b>
<b>01</b>	<b>Legislative und Exekutive</b>	<b>149'700</b>		<b>143'400</b>		<b>138'251.13</b>	
<b>011</b>	<b>Legislative</b>	<b>28'100</b>		<b>31'300</b>		<b>27'707.28</b>	
0110	Legislative	28'100	0	31'300	0	27'707.28	0.00
<b>012</b>	<b>Exekutive</b>	<b>121'600</b>		<b>112'100</b>		<b>110'543.85</b>	
0120	Exekutive	121'600	0	112'100	0	110'543.85	0.00
<b>02</b>	<b>Allgemeine Dienste</b>	<b>640'920</b>	<b>73'140</b>	<b>619'000</b>	<b>75'600</b>	<b>657'108.62</b>	<b>85'224.00</b>
<b>022</b>	<b>Allgemeine Dienste</b>	<b>640'920</b>	<b>73'140</b>	<b>619'000</b>	<b>75'600</b>	<b>657'108.62</b>	<b>85'224.00</b>
0220	Allgemeine Dienste	640'920	73'140	619'000	75'600	657'108.62	85'224.00
<b>1</b>	<b>ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT</b>	<b>255'610</b>	<b>46'800</b>	<b>255'950</b>	<b>51'800</b>	<b>214'221.00</b>	<b>74'646.00</b>
<b>11</b>	<b>Polizei</b>	<b>10'000</b>	<b>500</b>	<b>10'000</b>	<b>500</b>	<b>2'246.40</b>	<b>715.00</b>
<b>111</b>	<b>Polizei</b>	<b>10'000</b>	<b>500</b>	<b>10'000</b>	<b>500</b>	<b>2'246.40</b>	<b>715.00</b>
1110	Polizei	10'000	500	10'000	500	2'246.40	715.00
<b>14</b>	<b>Allgemeines Rechtswesen und Vormundschaftswesen</b>	<b>118'600</b>	<b>800</b>	<b>105'100</b>	<b>5'800</b>	<b>103'410.05</b>	<b>20'081.00</b>
<b>140</b>	<b>Allgemeines Rechtswesen und Vormundschaftswesen</b>	<b>118'600</b>	<b>800</b>	<b>105'100</b>	<b>5'800</b>	<b>103'410.05</b>	<b>20'081.00</b>
1400	Allgemeines Rechtswesen	20'900	800	5'500	5'800	10'362.10	20'081.00
1401	Kindes- und Erwachsenenschutz	97'700	0	99'600	0	93'047.95	0.00
<b>15</b>	<b>Feuerwehr</b>	<b>91'150</b>	<b>45'250</b>	<b>98'200</b>	<b>45'250</b>	<b>67'856.40</b>	<b>45'680.40</b>
<b>150</b>	<b>Feuerwehr</b>	<b>91'150</b>	<b>45'250</b>	<b>98'200</b>	<b>45'250</b>	<b>67'856.40</b>	<b>45'680.40</b>

# Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen  
Buchungsperiode 2016

Einwohnergemeinde		Budget 2016		Budget 2015		Rechnung 2014	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1500	Feuerwehr	91'150	45'250	98'200	45'250	67'856.40	45'680.40
<b>16</b>	<b>Militär und Bevölkerungsschutz</b>	<b>35'860</b>	<b>250</b>	<b>42'650</b>	<b>250</b>	<b>40'708.15</b>	<b>8'169.60</b>
<b>161</b>	<b>Militär</b>	<b>7'500</b>		<b>10'800</b>		<b>13'516.55</b>	
1611	Schiesswesen	7'500	0	10'800	0	13'516.55	0.00
<b>162</b>	<b>Bevölkerungsschutz</b>	<b>28'360</b>	<b>250</b>	<b>31'850</b>	<b>250</b>	<b>27'191.60</b>	<b>8'169.60</b>
1620	Bevölkerungsschutz	24'410	250	28'750	250	24'735.25	8'169.60
1621	Ziviler Gemeindeführungsstab	3'950	0	3'100	0	2'456.35	0.00
<b>2</b>	<b>BILDUNG</b>	<b>2'014'316</b>	<b>69'125</b>	<b>1'915'229</b>	<b>76'700</b>	<b>1'959'714.83</b>	<b>70'388.15</b>
<b>21</b>	<b>Obligatorische Schule</b>	<b>2'014'316</b>	<b>69'125</b>	<b>1'915'229</b>	<b>76'700</b>	<b>1'959'714.83</b>	<b>70'388.15</b>
<b>211</b>	<b>Kindergarten</b>	<b>257'636</b>		<b>255'344</b>		<b>312'325.61</b>	
2110	Kindergarten	257'636	0	255'344	0	312'325.61	0.00
<b>212</b>	<b>Primarschule</b>	<b>1'152'440</b>	<b>6'000</b>	<b>1'080'990</b>	<b>3'000</b>	<b>1'081'271.09</b>	<b>2'927.60</b>
2120	Primarschule	1'152'440	6'000	1'080'990	3'000	1'081'271.09	2'927.60
<b>214</b>	<b>Musikschule</b>	<b>152'300</b>		<b>157'900</b>		<b>152'919.70</b>	
2140	Musikschule	152'300	0	157'900	0	152'919.70	0.00
<b>217</b>	<b>Schulliegenschaften</b>	<b>412'105</b>	<b>54'125</b>	<b>378'760</b>	<b>63'700</b>	<b>363'588.18</b>	<b>57'563.55</b>
2170	Schulliegenschaften	412'105	54'125	378'760	63'700	363'588.18	57'563.55
<b>218</b>	<b>Schulergänzende Tagesbetreuung</b>	<b>13'565</b>	<b>9'000</b>	<b>14'965</b>	<b>10'000</b>	<b>23'388.45</b>	<b>9'897.00</b>
2180	Schulergänzende Tagesbetreuung	13'565	9'000	14'965	10'000	23'388.45	9'897.00
<b>219</b>	<b>Übrige obligatorische Schule</b>	<b>26'270</b>		<b>27'270</b>		<b>26'221.80</b>	
2190	Schulleitung und Schulrat	26'270	0	27'270	0	26'221.80	0.00

# Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen  
Buchungsperiode 2016

Einwohnergemeinde		Budget 2016		Budget 2015		Rechnung 2014	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>3</b>	<b>KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE</b>	<b>78'050</b>	<b>1'450</b>	<b>85'400</b>		<b>97'764.10</b>	<b>3'510.30</b>
<b>31</b>	<b>Kulturerbe</b>	<b>72'050</b>	<b>1'450</b>	<b>79'400</b>		<b>91'764.10</b>	<b>3'510.30</b>
<b>311</b>	<b>Museen und Kulturförderung</b>	<b>62'250</b>	<b>1'450</b>	<b>69'600</b>		<b>77'056.90</b>	<b>3'510.30</b>
3110	Museen und Kulturförderung	62'250	1'450	69'600	0	77'056.90	3'510.30
<b>312</b>	<b>Denkmalpflege und Heimatschutz</b>	<b>9'800</b>		<b>9'800</b>		<b>14'707.20</b>	
3120	Denkmalpflege und Heimatschutz	9'800	0	9'800	0	14'707.20	0.00
<b>32</b>	<b>Kultur allgemein</b>	<b>2'500</b>		<b>2'500</b>		<b>2'500.00</b>	
<b>321</b>	<b>Bibliotheken</b>	<b>2'500</b>		<b>2'500</b>		<b>2'500.00</b>	
3210	Bibliotheken	2'500	0	2'500	0	2'500.00	0.00
<b>34</b>	<b>Sport und Freizeit</b>	<b>3'500</b>		<b>3'500</b>		<b>3'500.00</b>	
<b>341</b>	<b>Sport</b>	<b>3'500</b>		<b>3'500</b>		<b>3'500.00</b>	
3412	Hallenbad	3'500	0	3'500	0	3'500.00	0.00
<b>4</b>	<b>GESUNDHEIT</b>	<b>587'150</b>	<b>80'000</b>	<b>527'450</b>	<b>80'000</b>	<b>532'858.80</b>	<b>87'605.95</b>
<b>41</b>	<b>Kranken- und Pflegeheime</b>	<b>350'000</b>		<b>300'000</b>		<b>293'839.10</b>	
<b>412</b>	<b>Kranken- und Pflegeheime</b>	<b>350'000</b>		<b>300'000</b>		<b>293'839.10</b>	
4120	Kranken- und Pflegeheime	350'000	0	300'000	0	293'839.10	0.00
<b>42</b>	<b>Ambulante Krankenpflege</b>	<b>149'800</b>		<b>139'300</b>		<b>146'912.95</b>	
<b>421</b>	<b>Ambulante Krankenpflege</b>	<b>149'800</b>		<b>139'300</b>		<b>146'912.95</b>	
4210	Ambulante Krankenpflege	149'800	0	139'300	0	146'912.95	0.00

# Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen  
Buchungsperiode 2016

Einwohnergemeinde		Budget 2016		Budget 2015		Rechnung 2014	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>43</b>	<b>Gesundheitsprävention</b>	<b>87'350</b>	<b>80'000</b>	<b>88'150</b>	<b>80'000</b>	<b>92'106.75</b>	<b>87'605.95</b>
<b>433</b>	<b>Schulgesundheitsdienst</b>	<b>87'000</b>	<b>80'000</b>	<b>87'000</b>	<b>80'000</b>	<b>91'756.75</b>	<b>87'605.95</b>
4330	Schulgesundheitsdienst	2'000	0	2'000	0	1'270.00	0.00
4331	Kinder- und Jugendzahnpflege	85'000	80'000	85'000	80'000	90'486.75	87'605.95
<b>434</b>	<b>Lebensmittelkontrolle</b>	<b>350</b>		<b>1'150</b>		<b>350.00</b>	
4340	Lebensmittelkontrolle	350	0	1'150	0	350.00	0.00
<b>5</b>	<b>SOZIALE SICHERHEIT</b>	<b>1'089'240</b>	<b>317'000</b>	<b>1'095'650</b>	<b>317'100</b>	<b>861'799.80</b>	<b>251'855.10</b>
<b>52</b>	<b>Invalidität</b>					<b>110'530.00</b>	
<b>522</b>	<b>Ergänzungsleistungen IV</b>					<b>110'530.00</b>	
5220	Ergänzungsleistungen IV	0	0	0	0	110'530.00	0.00
<b>53</b>	<b>Alter und Hinterlassene</b>	<b>366'100</b>	<b>2'000</b>	<b>415'700</b>	<b>2'000</b>	<b>157'137.00</b>	<b>1'989.80</b>
<b>531</b>	<b>Alters- und Hinterlassenen- versicherung AHV</b>		<b>2'000</b>		<b>2'000</b>		<b>1'989.80</b>
5310	Alters- und Hinterlassenen- versicherung AHV	0	2'000	0	2'000	0.00	1'989.80
<b>532</b>	<b>Ergänzungsleistungen AHV</b>	<b>365'400</b>		<b>415'000</b>		<b>156'257.00</b>	
5320	Ergänzungsleistungen AHV	365'400	0	415'000	0	156'257.00	0.00
<b>535</b>	<b>Leistungen an Alter</b>	<b>700</b>		<b>700</b>		<b>880.00</b>	
5350	Leistungen an Alter	700	0	700	0	880.00	0.00
<b>54</b>	<b>Familie und Jugend</b>	<b>6'000</b>		<b>11'000</b>		<b>5'539.05</b>	
<b>544</b>	<b>Jugendschutz</b>	<b>4'000</b>		<b>6'000</b>		<b>3'952.00</b>	
5440	Jugendschutz, allgemein	4'000	0	6'000	0	3'952.00	0.00
<b>545</b>	<b>Leistungen an Familien</b>	<b>2'000</b>		<b>5'000</b>		<b>1'587.05</b>	

# Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen  
Buchungsperiode 2016

Einwohnergemeinde		Budget 2016		Budget 2015		Rechnung 2014	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5450	Leistungen an Familien, allgemein	2'000	0	5'000	0	1'587.05	0.00
<b>57</b>	<b>Sozialhilfe und Asylwesen</b>	<b>717'140</b>	<b>315'000</b>	<b>668'950</b>	<b>315'100</b>	<b>588'593.75</b>	<b>249'865.30</b>
<b>572</b>	<b>Sozialhilfe</b>	<b>535'000</b>	<b>180'000</b>	<b>430'400</b>	<b>130'100</b>	<b>498'554.60</b>	<b>161'285.45</b>
5720	Sozialhilfe	535'000	180'000	430'400	130'100	498'554.60	161'285.45
<b>573</b>	<b>Asylwesen</b>	<b>138'500</b>	<b>105'000</b>	<b>181'900</b>	<b>150'000</b>	<b>56'001.40</b>	<b>67'441.85</b>
5730	Asylwesen	138'500	105'000	181'900	150'000	56'001.40	67'441.85
<b>579</b>	<b>Übriges Sozialwesen</b>	<b>43'640</b>	<b>30'000</b>	<b>56'650</b>	<b>35'000</b>	<b>34'037.75</b>	<b>21'138.00</b>
5790	Übriges Sozialwesen	5'150	0	5'650	0	6'063.15	0.00
5791	Gemeinsame Sozialhilfebehörde (Kopfgemeinde)	38'490	30'000	51'000	35'000	27'974.60	21'138.00
<b>6</b>	<b>VERKEHR</b>	<b>362'060</b>	<b>108'500</b>	<b>373'300</b>	<b>111'500</b>	<b>348'389.01</b>	<b>109'099.85</b>
<b>61</b>	<b>Strassenverkehr</b>	<b>335'700</b>	<b>82'500</b>	<b>347'900</b>	<b>86'500</b>	<b>322'229.01</b>	<b>83'704.85</b>
<b>615</b>	<b>Gemeindestrassen/Werkhof</b>	<b>335'700</b>	<b>82'500</b>	<b>347'900</b>	<b>86'500</b>	<b>322'229.01</b>	<b>83'704.85</b>
6150	Gemeindestrassen/Werkhof	335'700	82'500	347'900	86'500	322'229.01	83'704.85
<b>62</b>	<b>Öffentlicher Verkehr</b>	<b>26'360</b>	<b>26'000</b>	<b>25'400</b>	<b>25'000</b>	<b>26'160.00</b>	<b>25'395.00</b>
<b>623</b>	<b>Agglomerationsverkehr</b>	<b>360</b>		<b>400</b>		<b>360.00</b>	
6230	Agglomerationsverkehr	360	0	400	0	360.00	0.00
<b>629</b>	<b>Übriger öffentlicher Verkehr</b>	<b>26'000</b>	<b>26'000</b>	<b>25'000</b>	<b>25'000</b>	<b>25'800.00</b>	<b>25'395.00</b>
6290	Übriger öffentlicher Verkehr	26'000	26'000	25'000	25'000	25'800.00	25'395.00

# Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen  
Buchungsperiode 2016

Einwohnergemeinde		Budget 2016		Budget 2015		Rechnung 2014	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>7</b>	<b>UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>	<b>675'190</b>	<b>591'690</b>	<b>658'190</b>	<b>589'740</b>	<b>681'033.10</b>	<b>593'227.45</b>
<b>71</b>	<b>Wasserversorgung</b>	<b>305'700</b>	<b>305'700</b>	<b>301'400</b>	<b>301'400</b>	<b>290'569.05</b>	<b>290'569.05</b>
<b>710</b>	<b>Wasserversorgung</b>	<b>305'700</b>	<b>305'700</b>	<b>301'400</b>	<b>301'400</b>	<b>290'569.05</b>	<b>290'569.05</b>
7101	Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)	305'700	305'700	301'400	301'400	290'569.05	290'569.05
<b>72</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>	<b>175'900</b>	<b>175'900</b>	<b>175'100</b>	<b>175'100</b>	<b>185'308.65</b>	<b>185'308.65</b>
<b>720</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>	<b>175'900</b>	<b>175'900</b>	<b>175'100</b>	<b>175'100</b>	<b>185'308.65</b>	<b>185'308.65</b>
7201	Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)	175'900	175'900	175'100	175'100	185'308.65	185'308.65
<b>73</b>	<b>Abfallwirtschaft</b>	<b>104'200</b>	<b>104'000</b>	<b>107'490</b>	<b>107'240</b>	<b>111'412.10</b>	<b>110'937.35</b>
<b>730</b>	<b>Abfallwirtschaft</b>	<b>104'200</b>	<b>104'000</b>	<b>107'490</b>	<b>107'240</b>	<b>111'412.10</b>	<b>110'937.35</b>
7300	Abfallbewirtschaftung	200	0	250	0	474.75	0.00
7301	Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)	104'000	104'000	107'240	107'240	110'937.35	110'937.35
<b>75</b>	<b>Arten- und Landschaftsschutz</b>	<b>15'100</b>		<b>14'100</b>		<b>15'675.85</b>	
<b>750</b>	<b>Arten- und Landschaftsschutz</b>	<b>15'100</b>		<b>14'100</b>		<b>15'675.85</b>	
7500	Arten- und Landschaftsschutz	15'100	0	14'100	0	15'675.85	0.00
<b>76</b>	<b>Tierhaltung und übriger Umweltschutz</b>	<b>4'200</b>	<b>6'000</b>	<b>4'800</b>	<b>6'000</b>	<b>4'706.60</b>	<b>6'110.00</b>
<b>762</b>	<b>Tierhaltung</b>	<b>4'200</b>	<b>6'000</b>	<b>4'800</b>	<b>6'000</b>	<b>4'706.60</b>	<b>6'110.00</b>
7620	Hundehaltung	4'200	6'000	4'800	6'000	4'706.60	6'110.00
<b>77</b>	<b>Friedhof und Bestattung</b>	<b>30'590</b>	<b>90</b>	<b>37'700</b>		<b>36'948.60</b>	<b>302.40</b>
<b>771</b>	<b>Friedhof und Bestattung</b>	<b>30'590</b>	<b>90</b>	<b>37'700</b>		<b>36'948.60</b>	<b>302.40</b>

# Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen  
Buchungsperiode 2016

Einwohnergemeinde		Budget 2016		Budget 2015		Rechnung 2014	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7710	Friedhof und Bestattung	30'590	90	37'700	0	36'948.60	302.40
<b>79</b>	<b>Raumordnung</b>	<b>39'500</b>		<b>17'600</b>		<b>36'412.25</b>	
<b>790</b>	<b>Raumordnung</b>	<b>39'500</b>		<b>17'600</b>		<b>36'412.25</b>	
7900	Raumplanung	39'500	0	17'600	0	36'412.25	0.00
<b>8</b>	<b>VOLKSWIRTSCHAFT</b>	<b>125'100</b>	<b>110'700</b>	<b>129'800</b>	<b>111'700</b>	<b>154'440.55</b>	<b>113'781.75</b>
<b>81</b>	<b>Landwirtschaft</b>	<b>3'100</b>		<b>3'100</b>		<b>4'847.65</b>	
<b>814</b>	<b>Produktionsverbesserungen</b>	<b>3'100</b>		<b>3'100</b>		<b>4'847.65</b>	
8140	Produktionsverbesserungen	3'100	0	3'100	0	4'847.65	0.00
<b>82</b>	<b>Forstwirtschaft</b>	<b>20'000</b>		<b>20'000</b>		<b>20'000.00</b>	
<b>820</b>	<b>Forstwirtschaft</b>	<b>20'000</b>		<b>20'000</b>		<b>20'000.00</b>	
8200	Forstwirtschaft	20'000	0	20'000	0	20'000.00	0.00
<b>83</b>	<b>Jagd und Fischerei</b>	<b>1'200</b>	<b>5'700</b>	<b>1'200</b>	<b>5'700</b>	<b>1'170.00</b>	<b>5'700.00</b>
<b>830</b>	<b>Jagd und Fischerei</b>	<b>1'200</b>	<b>5'700</b>	<b>1'200</b>	<b>5'700</b>	<b>1'170.00</b>	<b>5'700.00</b>
8300	Jagd und Fischerei	1'200	5'700	1'200	5'700	1'170.00	5'700.00
<b>85</b>	<b>Industrie, Gewerbe, Handel</b>					<b>33'983.90</b>	
<b>850</b>	<b>Industrie, Gewerbe, Handel</b>					<b>33'983.90</b>	
8500	Industrie, Gewerbe, Handel	0	0	0	0	33'983.90	0.00
<b>87</b>	<b>Energie</b>	<b>100'800</b>	<b>105'000</b>	<b>105'500</b>	<b>106'000</b>	<b>94'439.00</b>	<b>108'081.75</b>
<b>871</b>	<b>Elektrizität</b>		<b>5'000</b>		<b>5'000</b>		<b>5'785.00</b>
8710	Elektrizität	0	5'000	0	5'000	0.00	5'785.00
<b>873</b>	<b>Übrige Energie</b>	<b>100'800</b>	<b>100'000</b>	<b>105'500</b>	<b>101'000</b>	<b>94'439.00</b>	<b>102'296.75</b>
8731	Fernwärmebetriebe	100'800	100'000	105'500	101'000	94'439.00	102'296.75

# Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen  
Buchungsperiode 2016

Einwohnergemeinde		Budget 2016		Budget 2015		Rechnung 2014	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>9</b>	<b>FINANZEN UND STEUERN</b>	<b>156'095</b>	<b>4'675'800</b>	<b>235'740</b>	<b>4'446'400</b>	<b>838'201.04</b>	<b>5'094'443.43</b>
<b>91</b>	<b>Steuern</b>	<b>12'000</b>	<b>2'587'000</b>	<b>22'000</b>	<b>2'469'000</b>	<b>23'285.00</b>	<b>2'690'832.56</b>
<b>910</b>	<b>Steuern</b>	<b>12'000</b>	<b>2'587'000</b>	<b>22'000</b>	<b>2'469'000</b>	<b>23'285.00</b>	<b>2'690'832.56</b>
9100	Steuern aktuelles Jahr	0	2'485'000	10'000	2'390'000	0.00	2'516'679.41
9101	Steuern Vorjahre	10'000	82'000	10'000	59'000	17'727.05	143'791.35
9102	Zinsendienst Steuern	2'000	20'000	2'000	20'000	5'557.95	30'361.80
<b>93</b>	<b>Finanz- und Lastenausgleich</b>	<b>72'000</b>	<b>2'052'300</b>	<b>71'000</b>	<b>1'930'000</b>	<b>71'181.00</b>	<b>2'322'859.00</b>
<b>930</b>	<b>Finanz- und Lastenausgleich</b>	<b>72'000</b>	<b>2'052'300</b>	<b>71'000</b>	<b>1'930'000</b>	<b>71'181.00</b>	<b>2'322'859.00</b>
9300	Finanz- und Lastenausgleich	72'000	2'052'300	71'000	1'930'000	71'181.00	2'322'859.00
<b>96</b>	<b>Vermögens- und Schuldenverwaltung</b>	<b>72'095</b>	<b>35'500</b>	<b>142'740</b>	<b>46'900</b>	<b>90'517.77</b>	<b>79'728.98</b>
<b>961</b>	<b>Zinsen</b>	<b>49'395</b>	<b>19'600</b>	<b>66'440</b>	<b>15'500</b>	<b>80'213.90</b>	<b>14'238.01</b>
9610	Zinsen	49'395	19'600	66'440	15'500	80'213.90	14'238.01
<b>963</b>	<b>Liegenschaften des Finanzvermögens</b>	<b>21'700</b>	<b>15'900</b>	<b>71'000</b>	<b>31'400</b>	<b>9'323.45</b>	<b>65'490.97</b>
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	21'700	15'900	71'000	31'400	9'323.45	65'490.97
<b>969</b>	<b>Übriges Finanzvermögen</b>	<b>1'000</b>		<b>5'300</b>		<b>980.42</b>	
9690	Übriges Finanzvermögen	1'000	0	5'300	0	980.42	0.00
<b>97</b>	<b>Rückverteilungen</b>		<b>1'000</b>		<b>500</b>		<b>1'022.89</b>
<b>971</b>	<b>Rückverteilungen aus CO2-Abgabe</b>		<b>1'000</b>		<b>500</b>		<b>1'022.89</b>
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	0	1'000	0	500	0.00	1'022.89



# Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen  
Buchungsperiode 2016

Einwohnergemeinde		Budget 2016		Budget 2015		Rechnung 2014	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>99</b>	<b>Nicht aufgeteilte Posten</b>					<b>653'217.27</b>	
<b>995</b>	<b>Neutrale Aufwendungen und Erträge</b>					<b>40'400.00</b>	
9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge	0	0	0	0	40'400.00	0.00
<b>999</b>	<b>Abschluss</b>					<b>612'817.27</b>	
9990	Abschluss	0	0	0	0	612'817.27	0.00

## Bedeutendste Abweichungen Budget 2016 EG Ziefen

### Aufwandpositionen

Mehraufwand	Minderaufwand	Konto	Bezeichnung	Begründung
	2'000.--	0110.3000.02	Wahlbüro	Weniger Wahlen
5'000.--		0120.3090.01	Ausbildung Gemeinderat	
2'000.--		0120.3099.01	Sonstiger Personalaufwand	Klausurtagung
15'000.--		0220.3010.01	Löhne Verwaltung	Neue Lernende 2015-2018
7000.--		0220.3090.01	Ausbildung Verwaltung	Geplante Weiterbildung
	13'000.--	0220.3102.02	Herstellung Mitteilungsblatt	Druck nur noch schwarz/weiss
12'000.--		0220.3144.01	Baulicher Unterhalt GH	Fenster streichen / Anpassung Lift
4'000.--		0220.3153.01	Fullservice Geräte IT	Neuer Vertrag
7'000.--		0220.3158.01	Fullservice Software IT	HISoft DMS
12'100.--		1400.3132.01	Vermessungskosten Geometer	Unterhalt Fixpunktnetz (amtliche Vermessung)
55'000.--		2120.3020.01	Löhne Primarschule	Neu 6. Klasse
30'000.--		2170.3010.01	Löhne Hauswart und Reinigungspersonal	Neuer Hauswart S. Recher 100 % / R. Gerber 60 %
6'300.--		2170.3144.02	Unterhalt Schulgebäude KG + PS	Diverse Unterhaltsarbeiten
	7'800.--	3110.3000.01	Dorfmuseumskommission	Auflösung per 30.06.2015
	10'000.00	3110.3111.01	Anschaffung Dorfmuseum	Auflösung per 30.05.2015
7'000.--		3110.3144.01	Baulicher Unterhalt Turnerscheune	Fensterersatz
13'000.--		3110.3636.01	Beiträge für Kulturförderung	Neuer Verein
50'000.--		4120.3614.01	Beiträge Pflegefinanzierung AHP	Erhöhung der Pflegenormkosten
365'400.--		5320.3631.01	Beiträge für Ergänzungsleistungen	Alt unter Konto 5320.3631.02
	415'000.--	5320.3631.02	Ergänzungsleistungen (EL)	Siehe Konto 5320.3631.01
100'000.--		5720.3637.01	Unterstützung gemäss Sozialhilfegesetz	Mehr Unterstützungshilfe
	50'000.--	5730.3637.01	Unterstützungen Asylbewerber	Asylanten mit Lohnbezügen
	10'300.--	5791.3010.01	Löhne Asylbetreuung	Pensum von 30 % (Vorjahr mit 40 % gerechnet)
	75'000.--	6150.3010.01	Löhne Werkhof	S. Recher neu Hauswart
36'000.--		6150.3141.01	Unterhalt Strassen/Verkehrswege	Brückenuntersuchung / Belag Zufahrtsweg Schützenhaus
24'000.--		7900.3132.01	Planungshonorare extern	Studie regionale Raumplanung

## Ertragspositionen

<b>Minder- ertrag</b>	<b>Mehr- ertrag</b>	<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Begründung</b>
	3'000.--	0220.4260.03	Rückerstattungen Fotokopien	Druck Jahresbericht AHP Moosmatt
	40'000.--	5720.4260.01	Rückerstattungen Dritter	Mehr Unterstützungshilfe
50'000.--		5730.4611.01	Rückerstattung Lebensunterhalt Kanton	Asylanten mit Lohnbezügen

Konto	Objekt	Budget 2016	Planjahr 2017	Planjahr 2018	Planjahr 2019	Planjahr 2020
	<b>NETTOINVESTITIONEN</b>					
<b>2</b>	<b>BILDUNG</b>					
2170.5040.02	Schulraumerweiterung	40'000		650'000		
2170.5040.03	Renovation Schulzimmer	80'000				
	Ersatz Tischgarnituren		48'000			
<b>3</b>	<b>KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE</b>					
	Sanierung Turnerscheune				100'000	
<b>6</b>	<b>VERKEHR</b>					
	Tempo 30 Flächendeckend		80'000			
	Strassensanierungen			40'000		30'000
	Brückensanierung Kirchgasse				450'000	
	Brückensanierung Katzental			110'000		
<b>7</b>	<b>UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>					
7101.5030.06	Wasserleitung Ersatz Dorfplatz Reigoldswil	160'000				
7101.5030.07	Wasserleitung Ersatz Lupsingerstrasse	270'000				
7101.6371.01	Wasser-Anschlussbeiträge Private Haushalten	-42'000	-42'000	-42'000	-42'000	-42'000
	Wasserleitung Ersatz Verbindung Reservoir Fuchs		150'000			185'000
	Wasserleitung Ersatz Rebgasse Teil 1					
	Wasserleitung Ersatz Eienstrasse				30'000	
	Wasserleitung Ersatz Steinenbühl 2. Etappe			80'000	80'000	
	Anpassung Steuerung / Löschbogen eliminieren		45'000			
	Wasserleitung Kirchgasse mit Fernwärmeverbund				65'000	
7201.5030.06	Kanalsanierungen	83'500				
7201.6371.01	Kanalisations-Anschlussbeiträge Private Haushalten	-56'000	-56'000	-56'000	-56'000	-56'000
	Hintermatt, Hüslimatt, Baumgarten		26'000			
	Hübel, Kirchgasse, Kirchweg, Hauptstrasse		21'000			
	Erstellung RWK Dochelenweg			150'000		
	Erstellung RWK Hintermatt/Geren				60'000	80'000
<b>8</b>	<b>VOLKSWIRTSCHAFT</b>					
8731.6371.01	Anschlussbeiträge Wärmeverbund			-65'000		-65'000
	Erweiterung Fernwärme			100'000		100'000

# Finanzplan 2016 - 2020

Einwohnergemeinde Ziefen

Funktionale Gliederung

Beträge in 1'000 Fr.

Buchungsperiode 2016

Konto-Nr.	Bezeichnung	Rechn. 2011	Rechn. 2012	Rechn. 2013	Rechn. 2014	Budget 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
	<b>Einwohnergemeinde</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>179</b>	<b>59</b>	<b>203</b>	<b>247</b>	<b>314</b>	<b>366</b>
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	0	0	0	710	687	717	716	715	714	713
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND	0	0	0	140	204	209	209	208	208	208
2	BILDUNG	0	0	0	1'889	1'839	1'945	1'959	1'976	2'009	2'021
3	KULTUR, SPORT, FREIZEIT,	0	0	0	94	85	77	77	77	77	77
4	GESUNDHEIT	0	0	0	445	447	507	507	507	507	507
5	SOZIALE SICHERHEIT	0	0	0	610	779	772	773	773	773	773
6	VERKEHR	0	0	0	239	262	254	252	254	258	272
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	0	0	0	88	68	84	90	92	96	98
8	VOLKSWIRTSCHAFT	0	0	0	41	18	14	11	10	9	7
9	FINANZEN UND STEUERN	0	0	0	- 4'256	- 4'211	- 4'520	- 4'392	- 4'365	- 4'337	- 4'310

# Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Ziefen

Büchel Thomas / Brander Eddi / Häfelfinger Bruno / Probst Beatrix / Steiner Daniel

## Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir haben das Budget für das Jahr 2016, basierend auf dem Finanzplan 2016 – 2020, eingesehen, mit den Gemeinderätinnen, den Gemeinderäten und der Finanzverwalterin diskutiert und beantragen der Einwohnergemeindeversammlung dieses zu genehmigen.

4417 Ziefen, 26. Oktober 2015

Die Rechnungsprüfungskommission:

Büchel Thomas	
Brander Eddi	
Häfelfinger Bruno	
Probst Beatrix	
Steiner Daniel	



**Bestattungs- und Friedhofreglement  
(vom 19. November 2015)**

Gestützt auf § 13 des Kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 und § 46 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 wird von der Einwohnergemeindeversammlung Ziefen folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement erlassen:

**A BESTATTUNGSWESEN**

**§ 1 Zuständigkeit und Aufsicht**

Das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht dem Gemeinderat. Der Departementsvorsteher hat die Aufsicht über das Friedhofpersonal.

Der Gemeinderat wählt das Friedhofpersonal und bestimmt den Bestattungsverantwortlichen.

**§ 2 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle**

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt, sowie der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins anzuzeigen.

**§ 3 Anordnung für die Bestattung**

Der Bestattungsverantwortliche setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest und benachrichtigt alle mit der Bestattung beauftragten Organe. Die Verständigung mit dem/der Pfarrer/in über die Art der Abdankung, sowie die Bestellung des Sarges ist Sache der Trauerfamilie.

Liegt für die Bestattung eine schriftliche Willensäußerung der oder des Verstorbenen vor, so ist dieser nachzukommen.

Falls weder eine schriftliche Willensäußerung der oder des Verstorbenen noch eine Willenserklärung der Angehörigen vorliegt, erfolgt eine Beisetzung im Gemeinschaftsgrab.

**§ 4 Kremation**

Bei einer Feuerbestattung verständigt der Bestattungsverantwortliche das zuständige Krematorium und vereinbart den Zeitpunkt zur Überführung des oder der Verstorbenen.

Für Feuerbestattungen im Krematorium gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kantonen. Die Gemeinde bezahlt die Kremation ohne Überführungskosten. Das Abholen der Urne erfolgt durch die Angehörigen oder den Bestattungsunternehmer.

**§ 5 Amtliche Bekanntmachung**

Der Bestattungsverantwortliche veranlasst die amtlichen Bekanntmachungen, sofern die Trauerfamilie nichts anderes wünscht.



**§ 6 Bestattungsort**

Erdbestattungen sind nur auf dem Friedhof zulässig.

Urnen können im Einverständnis mit den Grundeigentümer/innen auch ausserhalb des Friedhofs auf privatem Areal beigesetzt werden. Dies allerdings ohne Errichtung eines Grabmals.

Das Verstreuen der Totenasche ist nur ausserhalb des Siedlungsgebietes erlaubt. Innerhalb des Siedlungsgebietes darf die Asche nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates verstreut werden.

**§ 7 Bestattungstermine und Bestattungszeiten**

Die Bestattung soll frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. In besonderen Fällen können aufgrund des ärztlichen Zeugnisses Ausnahmen bewilligt werden.

Ordentlicherweise finden die Bestattungen Montag bis Freitag, zwischen 14.00 und 16.00 Uhr statt. An Sonntagen, gesetzlichen oder kirchlichen Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.

**§ 8 Bestattungsfeier**

Die Art der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen. Alle Handlungen und Ansprachen müssen jedoch dem Ernst und der Würde des Ortes entsprechen.

Für aussergewöhnliche Beisetzungsfeiern auf dem Friedhof ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

**§ 9 Beisetzungsstätten**

Für die Beisetzung auf dem Friedhof Ziefen bestehen folgende Möglichkeiten:

- Sarg-Reihengräber für Erdbestattungen
- Urnen-Reihengräber, Urnen-Wandnischen oder Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzungen
- Grabfelder für anonyme Bestattungen von Holzurnen und vorgeburtlich verstorbenen Kindern.

Bei der Bestattung im Gemeinschaftsgrab steht es denn Angehörigen frei, ob sie eine Messingplatte mit der Namensgravur anbringen möchten. Die Asche wird ohne Urne beigesetzt, wobei die Angehörigen der dort Bestatteten keine Möglichkeit haben, ein Grabmal zu stellen und Bepflanzungen vorzunehmen. Ausschmückung und Unterhalt dieses Gemeinschaftsgrabes sind Sache der Einwohnergemeinde.

**§ 10 Beisetzung in ein bestehendes Grab**

Die Beisetzung einer Urne kann auch in die Grabstätte des vorverstorbenen Angehörigen in einem Reihengrab für Erdbestattungen erfolgen, sofern bis zur Aufhebung des betreffenden Grabfeldes noch mindestens 10 Jahre vergehen. Es können zusätzlich maximal 4 Urnen beigesetzt werden.

Unter den gleichen Bedingungen darf die Beisetzung einer zweiten Urne auf der Grabstätte eines vorverstorbenen Angehörigen in einem Urnengrab oder einer Urnen-Wandnische vorgenommen werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne auf einem neuen Grabfeld beizusetzen.



**§ 11 Unentgeltliche Bestattung**

Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft werden auf dem Friedhof Ziefen unentgeltlich bestattet:

1. alle verstorbenen Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz hatten.
2. auswärts wohnhaft gewesene verstorbene Angehörige in direkter auf- oder absteigender Linie ersten Grades aus hier ansässigen Familien ohne eigenen Familienstand. Der Leichentransport vom Todesort zum Friedhof geht zu Lasten der Angehörigen.
3. auswärts verstorbene Personen, die vorher während mindestens 20 Jahren in Ziefen wohnhaft gewesen waren.

Die unentgeltliche Bestattung schliesst folgendes ein:

- amtliche Bekanntmachung
- Überlassung eines Erd-, Urnengrabes oder eines Platzes im Gemeinschaftsgrab
- Kosten für eine allfällige Kremation (exkl. Transport ins Krematorium und zurück)
- Aushebung und Wiederauffüllung des Grabens
- Beisetzung des/der Verstorbenen
- hölzernes Grabkreuz mit dem Namen des/der Verstorbenen
- für die Mitglieder der drei Landeskirchen die Benützung der Kirche für die Abdankungsfeier

**§ 12 Bestattung gegen Entgelt**

Gegen Bezahlung einer Grabstättengebühr (siehe Gebührenordnung) und sämtlicher Bestattungskosten können auf dem Friedhof Ziefen ebenfalls bestattet werden:

1. im Gemeindebann verstorbene Personen, die zur Zeit des Todes nicht in der Gemeinde Wohnsitz hatten.
2. Mit besonderer Erlaubnis des Gemeinderates auch Verstorbene aus anderen Gemeinden, sofern nicht § 11 zur Anwendung kommt.

**§ 13 Bestattung von Kindern**

Kindergräber erhalten ein separates Feld, in dem die Kinder bis zum zurückgelegten zwölften Altersjahr bestattet werden. Ältere Minderjährige werden in den Grabfeldern der Erwachsenen beigesetzt.

Auch vorgeburtlich verstorbene Kinder dürfen bestattet werden. Diese können in einem anonymen, dafür vorgesehenen Grabfeld beigesetzt werden.

**§ 14 Auswärtige Bestattung**

Wird eine Bestattung auswärts gewünscht, haben sich die Angehörigen persönlich mit dem dortigen Amt in Verbindung zu setzen und sämtliche Kosten selber zu tragen.



**B FRIEDHOFORDNUNG**

**§ 15 Allgemeines**

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Diesem Umstand soll durch alle Besucher gebührend Rechnung getragen werden. Die zum Friedhof gehörenden Geräte, z.B. Giesskannen, müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden.

Das Abreissen von Blumen, Zweigen und dergleichen von fremden Gräbern oder von der allgemeinen Anlage ist strikt untersagt.

Kinder unter 10 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Jeder private Fahrrad- oder Motorfahrzeugverkehr auf dem Friedhof ist verboten. Das Mitführen von Hunde innerhalb des Friedhofareals ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Blinden- und Behindertenhunde.

Übertretungen können, sofern sie nicht strafrechtlich verfolgt werden müssen, vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 1'000.- geahndet werden.

**§ 16 Friedhofgärtner**

Der Friedhofgärtner übt in Verbindung mit dem Gemeinderat die Aufsicht aus. Er ist für Ordnung und Instandhaltung der Anlagen verantwortlich.

**§ 17 Gräberverzeichnis**

Die Sigristin/der Sigrist führt das Gräberverzeichnis.

**§ 18 Abgrenzung der Gräber**

Jedes Grab erhält in der Regel ein Grabkreuz. Bei den Reihengräbern stellt die Gemeinde eine einheitliche Grababgrenzung.

**§ 19 Gräberabstand**

Zwischen den Reihengräbern muss ein Abstand von mindestens 20cm und zwischen den Gräberreihen von mindestens 60cm eingehalten werden. Die Grabstätten werden mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes fortlaufend angelegt.

**§ 20 Grabgrössen**

	Länge	Breite	Tiefe
Sarg-Reihengräber Erwachsene	2.00m	0.80m	1.50m
Sarg-Reihengräber Kinder	1.00m	0.60m	1.50m
Urnen-Reihengräber	0.80m	0.50m	0.60m
Urnen-Wandnischen	0.37m	0.37m	0.40m

**§ 21 Gestaltung und Material der Grabmäler**

Die Grabmäler sollen schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage





## Einwohnergemeinde Ziefen

einordnen. Die Ausführung muss in guter künstlerischer und handwerklicher Art und Weise erfolgen.

Als Material für die Grabmäler sind Natur- und Kunststeine, Holz und Metall zulässig.

### § 22 Gesuch zur Errichtung eines Grabmals

Vor der Errichtung eines Grabmals ist beim Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. Dieses soll Auskunft über Ausmass, Form, Material, Farbe, Bearbeitung und Gestaltung des Grabmals geben. Dem Gesuch ist eine Skizze im Doppel beizulegen.

### § 23 Grösse der Grabmäler

Die Totalhöhe der Grabsteine ist bei Sarg-Reihengräber auf 100cm, bei Urnen-Reihengräber auf 80cm festgesetzt. Bei der Bedeckung der Sockelmauer mit 10cm Humus bleibt eine Höhe von 90cm (Sarg-Reihengräber) bzw. 70cm (Urnen-Reihengräber) sichtbar. Für die Grabmäler müssen die nachstehenden Masse eingehalten werden:

	max. Höhe	max. Breite	max. Dicke
Stehende Grabmäler bei Sarg-Reihengräbern	100cm	50cm	15cm
Stehende Grabmäler bei Urnen-Reihengräbern	80cm	40cm	12cm

Liegende Grabmäler sind möglich. Ihr Volumen darf dasjenige stehender Grabmäler nicht überschreiten.

Urnen-Wandnischen Die Beschriftung wird durch die Gemeinde vorgenommen und in Rechnung gestellt. Eine Verzierung der Urnennischenplatte bedarf eines Gesuches an den Gemeinderat (analog § 22).

Gemeinschaftsgrab Die Beschriftung, falls von den Angehörigen gewünscht, wird durch die Gemeinde vorgenommen und in Rechnung gestellt.

### § 24 Setzen der Grabmäler

Grabmäler auf Reihengräber dürfen nur auf dem vorhandenen Fundamentsockel erstellt werden.

### § 25 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, Ausnahmen von §§ 23 – 24 dieses Reglements zu bewilligen, sofern dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die Wirkung des gesamten Friedhofbildes eine Beeinträchtigung erleiden.

### § 26 Bepflanzung Unterhalt der Grabstätten

Alle Gräber sind von den Angehörigen in Ordnung zu halten. Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen neu bepflanzt.

Bei der Wahl der Pflanzen zur Schmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und des ganzen Friedhofes Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 80cm nicht überschreiten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch Bepflanzung noch durch Grabschmuck beeinträchtigt werden.

Für Verstorbene, die weder in der Gemeinde noch in der Nachbarschaft (Kanton Baselland)



## Einwohnergemeinde Ziefen

Angehörige hinterlassen, kann gegen Vorauszahlung der Kosten die Grabstätte durch die Gemeinde bepflanzt und instand gehalten werden.

### § 27 Ordnungswidrige Grabanlagen

Diesem Reglement nicht entsprechende Grabanlagen sind auf Verlangen des Gemeinderates den Vorschriften anzupassen.

### § 28 Aufhebung der Grabfelder

Die Belegungsdauer beträgt für alle Gräber generell 20 Jahre. Ausgrabungen von erdbestatteten Personen zum Zwecke einer Grabverlegung innerhalb des Friedhofes sind nicht gestattet.

Vor Beginn eines neuen Belegungsturnus werden die Angehörigen schriftlich aufgefordert, Grabmäler und Pflanzungen zu entfernen. Die Räumung von Grabfeldern wird zudem öffentlich bekannt gegeben.

Über nicht abgeholte Gegenstände verfügt nach Ablauf der dreimonatigen Frist die Einwohnergemeinde ohne Entschädigungsanspruch der Angehörigen. Dies gilt auch für Grabstätten Verstorbener, deren Angehörige nicht ermittelt werden können. Die der Einwohnergemeinde entstehenden Abräumungskosten werden den Angehörigen, wenn diese bekannt sind, in Rechnung gestellt.

### § 29 Gebührenordnung

Die Höhe der in diesem Bestattungs- und Friedhofreglement vorgesehenen Gebühren für Gräber und sonstige Arbeiten werden vom Gemeinderat in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt.

### § 30 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern, Pflanzungen etc. durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höherer Gewalt verursacht werden.

### § 31 Beschwerde

Gegen Verfügungen der Gemeinde, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Baselland Beschwerde eingereicht werden.

### § 32 Inkrafttreten

Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung und Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gemeindebeschlüsse und Reglemente, die mit diesen Bestimmungen in Widerspruch stehen.



Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Ziefen am 19. November 2015.

## Gemeinderat Ziefen

\_\_\_\_\_  
sig. Meinrad Reichlin  
Gemeindepräsident

\_\_\_\_\_  
sig. Lars Silfverberg  
Gemeindeverwalter

Von der Volkswirtschaft- und Sanitätsdirektion BL beschlossen am: ... 2015  
Verfügung Nr. ...

Liestal, den ... 2015



## Gebührenordnung zum Bestattung- und Friedhofreglement (vom 19. November 2015)

Gestützt auf § 29 des Bestattungs- und Friedhofreglements der Gemeinde Ziefen erlässt die Einwohnergemeindeversammlung folgende Gebührenverordnung:

### 1. Kosten Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätten gemäss § 26 (einmaliger Betrag)

Sarggrab	CHF 4'000.— (ohne Grabmal)
Urnengrab	CHF 3'000.— (ohne Grabmal)
Bepflanzung vernachlässigter Gräber	CHF 200.— pro Jahr

### 2. Zusätzliche Gebühren für Verstorbene mit gesetzlichem Wohnsitz in Ziefen

Beschriftung Gemeinschaftsgrab	CHF 72.— pro Platte (inkl. Gravur)
Beschriftung Urnen-Wandnische (die Kosten für eine allfällige Verzierung der Urnen- nischenplatte geht zu Lasten der Angehörigen)	CHF 25.— pro Buchstabe

### 3. Grabstättengebühr für Verstorbenen ohne gesetzlichen Wohnsitz in Ziefen

Erdbestattung Erwachsene	CHF 500.—
Erdbestattung Kinder (bis 12 Jahre)	CHF 200.—
Urnenbestattung in bestehendes Erdgrab	CHF 400.—
Urnenbestattung in Reihengrab	CHF 400.—
Urnenbestattung in bestehendem Reihengrab	CHF 300.—
Urnen-Wandnischen	CHF 500.—
Urnenbestattung in bestehender Wandnische	CHF 400.—
Gemeinschaftsgrab (ohne Beschriftungsmöglichkeit)	CHF 200.—
Gemeinschaftsgrab (mit Beschriftungsmöglichkeit)	CHF 300.—
Anonymes Grabfeld (ohne Beschriftungsmöglichkeit)	CHF 200.—

Die gebührenfreie Bestattung von Verstorbenen ohne gesetzlichen Wohnsitz in Ziefen ist in § 11 des Bestattungs- und Friedhofreglements geregelt.



## Einwohnergemeinde 4417 Ziefen

# Personalreglement

Gültig ab 01. Januar 2016

Die Einwohnergemeinde Ziefen erlässt gestützt auf § 47 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 das folgende Personalreglement:

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Dieses Reglement ordnet das Arbeits- und Gehaltsverhältnis der Mitarbeitenden mit Voll- und Teilzeitpensen sowie der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Ziefen.
- <sup>2</sup> Für Lehrverhältnisse in Berufen, die vom Bundesgesetz über die Berufsbildung erfasst sind, gilt der Lehrvertrag.
- <sup>3</sup> Enthält das Reglement keine Regelung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts insbesondere diejenigen über den Arbeitsvertrag (Art. 319 ff. OR).

### B. Arbeitsverhältnis

#### § 2 Art und Begründung

- <sup>1</sup> Die Mitarbeitenden stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.
- <sup>2</sup> Das Arbeitsverhältnis wird durch einen schriftlichen Arbeitsvertrag begründet.
- <sup>3</sup> In besonderen Fällen kann die Gemeinde Mitarbeitenden mit einem privatrechtlichen Vertrag anstellen.
- <sup>4</sup> Soweit der Arbeitsvertrag keine Vorschriften enthält, richtet sich das privatrechtliche Arbeitsverhältnis nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Einzelarbeitsvertrag.
- <sup>5</sup> Das Arbeitsverhältnis ist in der Regel unbefristet. Es kann beidseitig gekündigt werden (§ 7).

#### § 3 Stellenplan

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt einen Stellenplan.
- <sup>2</sup> Er hat die Stellen optimal zu bewirtschaften. Zu diesem Zweck kann er bestehende Stellen verschieben oder in andere Stellen umwandeln.
- <sup>3</sup> Anstellungen von Aushilfen, Arbeitseinsätze im Rahmen von Vertretungen von MitarbeiterInnen, die länger abwesend sind sowie Doppelbesetzungen für die Zeit der Einarbeitung erfolgen bei Bedarf ausserhalb des ordentlichen Stellenplans.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung jährlich den aktuellen Stand des Stellenplans bekanntzugeben.
- <sup>5</sup> Der Gemeinderat kann im Rahmen der Budgetkredite neue Stellen schaffen.

#### § 4 Stellenausschreibung

- <sup>1</sup> Freie oder neu geschaffene Stellen mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten werden, auch bei voraussichtlich interner Besetzung, mit einer angemessenen Anmeldefrist öffentlich ausgeschrieben.

#### § 5 Anstellungsbehörde

- <sup>1</sup> Die Anstellung der Mitarbeitenden erfolgt durch den Gemeinderat.

#### § 6 Probezeit

- <sup>1</sup> Die Probezeit beträgt in der Regel drei Monate. Der Gemeinderat kann in speziellen Fällen davon abweichende Regelungen treffen.
- <sup>2</sup> Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von jeder Vertragspartei ohne besonderen Grund jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen aufgelöst werden.

## Beendigung

### § 7 Kündigungsfristen und –termine

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis kann beidseitig nach Ablauf der Probezeit unter Einhaltung der folgenden Fristen jeweils auf das Monatsende schriftlich gekündigt werden:

- ab Ablauf der Probezeit 3 Monate

<sup>2</sup> In besonderen Fällen kann vertraglich eine andere Kündigungsfrist vereinbart werden.

### § 8 Kündigungform

Die Kündigung hat durch jede Vertragspartei schriftlich zu erfolgen.

### § 9 Ordentliche Kündigung

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden können das Arbeitsverhältnis ohne Grundangabe kündigen.

<sup>2</sup> Kündigungen seitens der Mitarbeitenden sind an den Gemeinderat zu richten.

<sup>3</sup> Die Kompetenz für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch die Gemeinde liegt beim Gemeinderat.

<sup>4</sup> Erfolgt die Kündigung des Arbeitsverhältnisses von seiten der Gemeinde, so ist sie zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Probefrist kündigen, wenn wesentliche Gründe diese Massnahme rechtfertigen.

<sup>6</sup> Wesentliche Gründe liegen vor:

- a) wenn die Arbeitsstelle aufgehoben oder geänderten organisatorischen oder wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst wird und die Mitarbeitenden die Annahme des neuen oder eines anderen zumutbaren Aufgabenbereiches ablehnen oder die Zuweisung eines anderen Arbeitsbereiches nicht möglich ist
- b) wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter aus Mangel an erforderlicher Fach-, Führungs- oder Sozialkompetenz nicht in der Lage ist, ihre oder seine Aufgaben zu erfüllen oder ungenügende Leistungen erbringt
- c) wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen verletzt hat
- d) wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine strafbare Handlung begangen hat, die nach Treu und Glauben mit der korrekten Aufgabenerfüllung nicht vereinbar ist.

<sup>7</sup> Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Gemeinderat ist unzulässig, wenn sie im Zusammenhang steht:

mit der ordnungsgemässen Aufgabenerfüllung und Durchsetzung gesetzlicher oder behördlicher Erlasse, oder mit der Tätigkeit als Interessenvertreterin oder Interessenvertreter des Personals

### § 10 Fristlose Auflösung

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen beidseitig jederzeit ohne Einhaltung von Fristen aufgelöst werden.

<sup>2</sup> Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist.

<sup>3</sup> Die Vertragsauflösung muss schriftlich begründet werden. Sie ist bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis von seiten der Gemeinde mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

<sup>4</sup> Liegt kein wichtiger Grund für die fristlose Auflösung durch den Gemeinderat und auch kein Kündigungsgrund gemäss § 9 vor, so gilt Art. 337c des Obligationenrechts sinngemäss.

### § 11 Beendigung in gegenseitigem Einvernehmen

Das Arbeitsverhältnis kann in gegenseitigem Einvernehmen abweichend von den Bestimmungen dieses Reglements aufgelöst werden.

### § 12 Kündigung zur Unzeit

Es gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 336c, 336d OR) über die Kündigung zur Unzeit.

### § 13 Altersrücktritt, Invalidität

Das Arbeitsverhältnis endet infolge Erreichen der Altersgrenze, vorzeitiger Pensionierung oder voller Invalidität mit Einsetzen der Rentenzahlungen des Vorsorgewerkes bzw. der Invalidenversicherung.

## C. Rechte und Pflichten

### § 14 Anerkennung des Reglements

Mit der Anstellung anerkennen die Mitarbeitenden die Bestimmungen dieses Reglements.

### § 15 Arbeitsleistung

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden haben die ihnen übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft, wirtschaftlich und gemäss Stellenbeschreibung auszuführen sowie die Interessen der Gemeinde zu wahren.

<sup>2</sup> Die Mitarbeitenden haben abwesende Mitarbeitende zu vertreten. Sie können von ihren Vorgesetzten vorübergehend auch zu Arbeiten herangezogen werden, für die sie nicht ausdrücklich angestellt worden sind.

### § 16 Nebenbeschäftigung

Die Ausübung einer entgeltlichen Nebenbeschäftigung bedarf jeweils der Bewilligung des Gemeinderats.

### § 17 Öffentliche Ämter

Für die Bekleidung eines öffentlichen Amtes ist rechtzeitig die Bewilligung des Gemeinderats einzuholen, welche nach Prüfung der Sachlage die Beurlaubung und Entlohnung regelt.

### § 18 Schweigepflicht

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

<sup>2</sup> Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

<sup>3</sup> Sämtliche Unterlagen und betrieblichen Dokumente sind Eigentum der Gemeinde und müssen bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses zurückgegeben werden.

### § 19 Ablehnung von Vorteilen

<sup>1</sup> Den Mitarbeitenden ist es verboten, Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen, für sich oder für andere anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

<sup>2</sup> Von diesem Gebot sind Geschenke von geringem Wert ausgenommen.

### § 20 Disziplinarmaßnahmen

Mitarbeitende, welche vorsätzlich oder fahrlässig ihre Dienstpflicht verletzen oder vernachlässigen, werden vom Gemeinderat zur Rechenschaft gezogen.

Folgende Disziplinarmaßnahmen sind vorgesehen:

1. Mündlicher Verweis mit Protokollabgabe
2. Mündlicher Verweis
3. Schriftlicher Verweis
4. Entlassung

### § 21 Disziplinarverfahren

Gegen Disziplinarverfügungen der zuständigen Gemeindebehörde kann innert zehn Tagen seit der Zustellung der Verfügung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. Gegen mündliche Verweise kann die Beschwerde nicht erhoben werden.

**§ 22 Wohnsitz**

In begründeten Fällen können die Mitarbeitenden verpflichtet werden, Wohnsitz in Ziefen zu nehmen.

**§ 23 Arbeitszeit und Überzeit**

- <sup>1</sup> Die Arbeitszeit der Mitarbeitenden regelt der Gemeinderat.
- <sup>2</sup> Wenn es der Arbeitsanfall erfordert, kann der Vorgesetzte Überzeit auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitsstunden und über die vorgeschriebene Arbeitszeit hinaus anordnen. Die Beanspruchung durch Überstunden soll nicht über Gebühr erfolgen.
- <sup>3</sup> Sofern der zuständige Vorgesetzte Überzeit anordnet, so hat ein Ausgleich durch Freizeitgewährung oder in ausserordentlichen Fällen durch Vergütung zu erfolgen.
- <sup>4</sup> Von der Gemeindeverwalterin oder dem Gemeindeverwalter wird ein gewisses Mass an Ueberzeitarbeit ohne Kompensation erwartet.
- <sup>5</sup> Für Überzeit, Nacht- und Sonntagsarbeit der Mitarbeitenden gelten folgende Zeitzuschläge:
 

25% an Samstagen	von 12.00 bis 20.00 Uhr
50% an allen Werktagen	von 22.00 bis 06.00 Uhr
50% an Sonn- und Feiertagen	

**§ 24 Meldepflicht bei Arbeitsverhinderung**

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, eine allfällige Arbeitsverhinderung unverzüglich der Vorgesetzten oder dem Vorgesetzten zu melden. Im Krankheitsfall ist ab dem vierten Arbeitstag unaufgefordert ein Arztzeugnis beizubringen. In besonderen Fällen kann ein solches bereits ab dem ersten Arbeitstag verlangt werden und die Mitarbeitenden können verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

**§ 25 Mitsprache**

- <sup>1</sup> Den Mitarbeitenden ist das Mitspracherecht in den sie berührenden Fragen wie Arbeitsorganisation, Arbeitsinhalt und Arbeitsplatzgestaltung zu gewährleisten.

**§ 26 Weiterbildung/Fortbildung**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat fördert und unterstützt die Weiter- und Fortbildung der Mitarbeitenden. Er erwartet aber auch, dass sich die MitarbeiterInnen im eigenen Interesse laufend weiter- und fortbilden.
- <sup>2</sup> Werden Mitarbeitende zur Weiter-/Fortbildung verpflichtet, so übernimmt die Gemeinde neben der Gehaltszahlungen auch die Kurskosten.
- <sup>3</sup> Soweit die freiwillige Weiter-/Fortbildung im Interesse der Gemeinde liegt, kann der Gemeinderat eine angemessene Gehaltszahlung und Beiträge an die Kurskosten bewilligen. Wird das Arbeitsverhältnis durch die Mitarbeitenden nach Abschluss der Ausbildung innert drei Jahren gekündigt, müssen die entstandenen Kosten anteilmässig nach Monaten zurückerstattet werden. Kosten für Ausbildungskurse pro Jahr über CHF 2'000.-- werden mit einer gegenseitigen Vereinbarung geregelt.
- <sup>4</sup> Für andere Weiter-/Fortbildungskurse kann der Gemeinderat unbezahlten Urlaub gewähren.

**§ 27 Ferienanspruch**

- <sup>1</sup> Der Ferienanspruch wird nach dem Kalenderjahr berechnet. Erfolgt der Ein- oder Austritt während des Jahres, so bemisst sich der Ferienanspruch nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses.
- <sup>2</sup> Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf folgende bezahlte Ferien pro Jahr\*:
 

a) Bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird	25 Arbeitstage
b) Von Beginn des Kalenderjahres an, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird	27 Arbeitstage
c) Von Beginn des Kalenderjahres an, in welchem das 60. Altersjahr vollendet wird	30 Arbeitstage

Bei unbezahltem Urlaub wird die jährliche Ferienberechtigung pro rata temporis um die Dauer des unbezahlten Urlaubs gekürzt.

\* Fassung vom 14. Juni 2011

**§ 28 Kürzung der Ferien**

Bei Absenzen infolge von Krankheit, Unfall, Militär- und Zivildienst oder aus anderen Gründen von zusammen über drei Monaten erfolgt eine Kürzung des Ferienanspruchs ab dem 4. und jedem weiteren Monat um einen Zwölftel des jährlichen Anspruchs.

**§ 29 Ferienbezug**

- <sup>1</sup> Die Ferieneinteilung ist Sache der oder des zuständigen Vorgesetzten, dabei sollen die Wünsche der Mitarbeitenden nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- <sup>2</sup> Der Ferienanspruch muss im betreffenden Kalenderjahr bezogen werden. In begründeten Fällen ist ein Übertrag des Ferienanspruchs bis Ende des ersten Quartals des Folgejahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

**§ 30 Feiertage**

Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf die gesetzlichen und die nach kantonalem Recht festgesetzten Feiertage und Freitage.

**§ 31 Kurzturlaube**

- <sup>1</sup> Ohne dass deswegen die Besoldung gekürzt wird oder diese Tage an die Ferien oder Ruhetage angerechnet werden, wird aus folgenden Gründen ein bezahlter Urlaub im aufgeführten Rahmen bewilligt:
 

- Eigene Hochzeit	3 Tage
- Hochzeit in der eigenen Familie	1 Tag
- Beim Tod des Ehegatten oder des Partners oder der Partnerin, von eigenen Kindern, Eltern, Geschwistern und Schwiegereltern, in Absprache, bis zu	3 Tagen
- In anderen Todesfällen Teilnahme an der Bestattung, höchstens	1 Tag
- Militärische Rekrutierung	gemäss Aufgebot
- Umzug des eigenen Haushaltes	1 Tag
- <sup>2</sup> Den Mitarbeitenden wird bis zum vollendeten 30. Altersjahr im Rahmen von Art. 329e OR bis zu einer Woche pro Dienstjahr unbezahlter Jugendurlaub gewährt.

**D. Entlöhnung und Sozialleistungen****§ 32 Entlöhnung/Fälligkeit**

Die Löhne werden den Mitarbeitenden monatlich, in der Regel jeweils am 25. jeden Monats, ausgerichtet.

**§ 33 Funktionsklassen, Einreihung**

- <sup>1</sup> Die Entlöhnung der Mitarbeitenden richtet sich nach den Lohnklassen gemäss kantonalem Recht. Es gelten die Lohnstabellen 2015.
- <sup>2</sup> Die Einreihung der Mitarbeitenden in die Lohnklassen erfolgt im Rahmen des in § 34 erlassenen Funktionskataloges durch den Gemeinderat.
- <sup>3</sup> Bei Stellenantritt gilt in der Regel der Minimallohn. Aufgrund der Berufserfahrung kann der Anfangslohn höher festgelegt werden.
- <sup>4</sup> Mitarbeitende, welche vorzügliche Leistungen erbringen, können durch den Gemeinderat in die nächst höhere Lohnklasse befördert werden, sofern der Funktionskatalog dies zulässt.
- <sup>5</sup> Ausserordentliche Leistungen können vom Gemeinderat mit einer einmaligen Leistungsprämie des Jahreslohns honoriert werden.
- <sup>6</sup> Zur Ausrichtung der Leistungsprämien stehen höchstens 2.5 % der gesamten jährlichen Lohnsumme zur Verfügung.

**§ 34 Funktionskatalog**

Die aufgeführten Funktionen (Aemterklassifikation) werden mit den folgenden Lohnklassen definiert:

- GemeindeverwalterIn	12 - 08
- Stellvertreter/in Gemeindeverwalter/in, Finanzverwalter/in	20 - 15
- Mitarbeitende Verwaltung	22 - 17
- Wegmacher-Vorarbeiter/in	20 - 16
- Hauswart-Vorarbeiter/in	20 - 16
- Angestellte Werkhof/Hauswart	23 - 18

**§ 35 Mitarbeiterbeurteilung**

Die Mitarbeitenden haben Anrecht auf eine jährliche und systematische Mitarbeiterbeurteilung. Die Beurteilung soll standardisiert, nachvollzieh- und messbar sein.

**§ 36 Stufenanstieg**

- Der Stufenanstieg richtet sich nach dem kantonalen Lohnschlüssel.
- In begründeten Fällen kann der Gemeinderat den Stufenanstieg beschleunigen oder verzögern. Er stützt sich dabei auf die Mitarbeiterbeurteilung.

**§ 37 Teuerung**

Die Teuerung richtet sich nach den für Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung geltenden Beschlüssen.

**§ 38 Lohnzahlung bei Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutzdienst**

- Während der Dauer des obligatorischen Militär-, Zivil- und Zivilschutz-, militärischen Frauen- und den Rotkreuzdienst sowie auf Feuerwehrkurse wird die gesetzliche Erwerbsausfallentschädigung wie folgt ergänzt:
 

a) Wiederholungs- und Ergänzungskurse	auf 100 % des vollen Lohnes
b) Rekrutenschule	
- bei Ledigen	auf 75 % des vollen Lohnes
- bei Verheirateten und Ledigen mit Unterstützungspflicht	auf 100 % des vollen Lohnes
- Während der Dauer der Beförderungsdienste, freiwilliger Dienstleistung und Durchdiener besteht kein Lohnanspruch. Der Gemeinderat kann mit den betroffenen Mitarbeitenden eine Sonderregelung vereinbaren, insbesondere, wenn dies im Interesse der Gemeinde liegt.

**§ 39 Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall**

- Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall wird 80 % des Lohnes während höchstens zwei Jahren ausgerichtet. Ergänzend bezahlt die Gemeinde die Differenz zum vollen Lohn nach folgenden Richtlinien:
 

- im	1. Anstellungsjahr	2 Monate
- vom	2. - 3. Anstellungsjahr	6 Monate
- vom	4. -10. Anstellungsjahr	9 Monate
- ab dem	11. Anstellungsjahr	12 Monate
- Erfolgt seitens der Versicherung wegen groben Verschuldens der Versicherten eine Kürzung der Leistungen, können die Lohnzahlungen der Gemeinde um den gleichen Prozentsatz gekürzt werden.
- Für Unfälle, die von der Versicherung ausgeschlossen sind (besondere Wagnisse), besteht für die Gemeinde keine Lohnzahlungspflicht.

**§ 40 Krankheit**

Die Versicherung der Heilungs- und Krankenpflegekosten sowie des gemäss § 39 nicht gedeckten Lohnausfalls ist Angelegenheit der MitarbeiterInnen.

**§ 41 Schwangerschafts-, Mutterschaft - und Vaterschaftsurlaub**

Schwangerschafts-, Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub sowie Lohnzahlung richten sich nach den Bestimmungen des Kantons.

**§ 42 Berufliche Vorsorge, Versicherung**

- Die Mitarbeitenden werden im Rahmen der Krankentaggeldversicherung, des UVG und der AHV/IV gegen Lohnausfall bei Krankheit, gegen Unfall, Invalidität, Tod und für das Alter versichert. Ferner werden die Mitarbeitenden bei einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge versichert. Der Gemeinderat bestimmt die Vorsorgeeinrichtung.
- Die Versicherungsprämien für die Berufsunfallversicherung gehen zu Lasten der Gemeinde, diejenigen für die Krankentaggeldversicherung und für die Nichtberufsunfallversicherung gehen 50 % zu Lasten der Mitarbeitenden und 50 % zu Lasten der Einwohnergemeinde. Die Beiträge für die AHV/IV und des Vorsorgewerks richten sich nach Gesetz bzw. Statuten.

**§ 43 Lohnnachgenuss**

Beim Tod einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters werden Angehörigen, die mit ihnen im gleichen Haushalt gelebt haben oder von ihnen unterstützt worden sind, der laufende und der nächst folgende Monatslohn ausbezahlt, unabhängig von anderen Versicherungsleistungen.

**§ 44 Dreizehnter Monatslohn**

- Die MitarbeiterInnen haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn. Im Ein- und Austrittsjahr wird der 13. Monatslohn pro rata ausgerichtet. Lehrzeit gilt als Arbeitsverhältnis.
- Der 13. Monatslohn kann auch teilweise als Ferien bezogen werden, wenn es die betrieblichen Gegebenheiten erlauben.

**§ 45 Dienstaltersgeschenke**

MitarbeiterInnen, welche 20, 30, und 40 Jahre im Dienste der Gemeinde standen, wird in Anerkennung ihrer langjährigen Tätigkeit je ein zusätzlicher Monatslohn (1/13 des Jahreslohns) ausgerichtet. Bei 10 Dienstjahren wird ein halber Monatslohn ausgerichtet. Lehrzeit gilt auch als Dienstzeit. Als Bemessungsgrundlage gelten die Besoldung bei Vollendung des betreffenden Dienstjahres und das durchschnittliche Arbeitspensum der letzten 12 Monate. Das Dienstaltersgeschenk kann auf Gesuch hin ganz oder teilweise in Ferien umgewandelt werden, sofern es die betrieblichen Möglichkeiten zulassen.

**§ 46 Abgeltung von Auslagen und besonderen Dienstleistungen**

- Der Gemeinderat ordnet folgende Ansprüche:
  - Ersatz von Auslagen und Vergütungen bei Dienstreisen
  - die Abgabe von Berufskleidern
- Mitarbeitende, die ausserhalb der Arbeitszeit als Aktuar von Amtes wegen an der Gemeinderats-sitzung oder als Berater an Kommissionssitzungen teilzunehmen haben, wird eine Ueberzeitvergütung ausgerichtet. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf das Sitzungsgeld gemäss Anhang 1.
- Die Teilnahme an den ordentlichen Gemeinderatssitzungen und Einwohner- und Bürgergemein-deversammlungen gehört zur Funktion der Gemeindeverwalterin oder des Gemeindeverwalters und wird nicht mit Sitzungsgeld entschädigt.

**§ 47 Sozialzulagen**

Die Kinder- und Ausbildungszulagen richten sich nach kantonalem Recht.

**E. Behörden und Kommissionen****§ 48 Begriff**

Als Mitglieder von Behörden und Kommissionen gelten, wer mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut und auf Amtsperiode oder für eine bestimmte Aufgabe gewählt ist.

## § 49 Entschädigungen

### <sup>1</sup> a) Entschädigungen des Gemeinderates

Jahresentschädigungen (Basis: Landesindex der Konsumentenpreise, Stand 08/07)

- Gemeindepräsident CHF 18'000.--
- Vizepräsident CHF 15'000.--
- Gemeinderatsmitglieder CHF 12'000.--

In diesen Beträgen ist der Zeitaufwand für die ordentlichen Gemeinderatssitzungen sowie die Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen inbegriffen. Übrige Zeitaufwendungen sind im Anhang 1 geregelt.

### b) Entschädigungen der übrigen Behörden und Kommissionen

Die Entschädigungen der übrigen Behörden und Kommissionen sind im Anhang 1 geregelt.

### <sup>2</sup> Die Entschädigungen des Gemeinderates sind Bestandteil dieses Personalreglements.

### <sup>3</sup> Die Entschädigungen für die Mitarbeitenden sind in einer separaten Verordnung geregelt und werden vom Gemeinderat festgesetzt.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 50 Übergangsbestimmungen

Die materiellen Bedingungen werden bei gleicher Funktion übernommen. Neue Anstellungen erfolgen mit Ausnahme von § 2, Absatz 3 im öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnis.

### § 51 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Personalreglement der Einwohnergemeinde Ziefen vom 20. August 2013 wird aufgehoben.

### § 52 Inkrafttreten

Das vorliegende Personalreglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion auf 01.01.2016 in Kraft.

#### Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

sig Meinrad Reichlin

sig. Lars Silfverberg

	Entschädigung Pauschal a) pro Jahr	Sitzungsgeld- ansatz pro Stunde	Uebrige Zeitaufwendungen (gegen Nachweis) pro Stunde	Sonstiges
<b>Einwohnergemeinde Ziefen</b>				
<b>Gemeinderat</b>				
Gemeindepräsident/in	18'000.--	b)	29.--	
Vizepräsident/in	15'000.--	b)	29.--	
Gemeinderatsmitglieder	12'000.--	b)	29.--	
<b>Schulrat</b>				
Präsident/in	1'800.--	29.--	29.--	
Aktuar/in	700.--	29.--	29.--	
<b>Wasserversorgung</b>				
Brunnmeister	2'000.-- c)		29.--	
Anlagewart	2'000.-- d)		29.--	

<b>Uebrige Behörden und Kommissionen</b>				
RGPK		29.--	29.--	Entschädigung für Protokollführung CHF 50.-- pro Protokoll
Finanzkommission		29.--	29.--	
Wahlbüro		29.--	29.-- e)	
Landschaftspflegekommission		29.--	29.--	
Verkehrskommission		29.--	29.--	
Planungskommission		29.--	29.--	
Rebwart		29.--	29.--	
Ackerbaustellenleiter		31.25	31.25	

## Spesenentschädigung

Für Telefonspesen erfolgt keine Vergütung.

Postversand kann durch die Gemeindeverwaltung übernommen werden.

Kilometerentschädigung CHF 0.60/km (nach Bewilligung)

Durch den Gemeinderat bewilligte Tagungen und Kursbesuche: halber Tag CHF 120.00, ganzer Tag CHF 220.00 + Kurskosten.

Reisekosten: Max. Vergütung entsprechend der Auslagen für die öffentlichen Verkehrsmittel.

a) Zeitaufwand für die Vorbereitung der Sitzungen, Rapporte, Uebungen inbegriffen.

b) Zeitaufwand für die ordentlichen Gemeinderatssitzungen sowie die Vorbereitung der GR-Sitzungen und Gemeindeversammlungen inbegriffen.

c) Betriebsüberwachung und Unterhalt der Haupt- und Versorgungsleitungen. Beratung des GR in wichtigen Geschäften der Wasserversorgung. Pikettbereitschaft. Stellvertretung des Anlagewartes. Sicherstellung der Lieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser in genügender Menge zu jeder Zeit. Aufsicht über die Einhaltung des Wasserreglementes. Besprechungen mit Wasserchef und Anlagewart.

d) Pikettbereitschaft sowie Zeitaufwand für 12 Inspektionen im Reservoir/Jahr. Wöchentliches Wechseln der Kontrollstreifen der Aufzeichnungsgeräte. Besprechungen mit Wasserchef und Brunnenmeister. Stellvertretung des Brunnenmeisters. Betriebsüberwachung der Reservoirs Chapf und Fuchs sowie des Einspeisschachtes Gärtli. Beratung des GR in wichtigen Geschäften der Wasserversorgung. Sicherstellung der Lieferung von hygienisch einwandfreiem Trinkwasser zu jeder Zeit. Sicherstellung der Löschreserven für die Feuerwehr.

e) Sonntagszulage CHF 6.00/Std.